Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/28 12Os116/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1989

Norm

StPO §285f

Rechtssatz

Gemäß § 285 f StPO könnte auch die Übertragung einer in der Hauptverhandlung abgespielten, indes im Protokoll nicht wiedergegebenen Tonbandaufnahme angeordnet werden, zumal dann, wenn der Inhalt der aufgezeichneten Unterredung im Urteil verwertet und daraus für den Angeklagten nachteilige Schlüsse gezogen wurden (in concreto bestand dazu kein Anlaß, weil der Angeklagte an keiner Stelle seiner Beschwerde die Prämissen dieser Schlußforderung bestritt).

Entscheidungstexte

- 12 Os 116/89
  Entscheidungstext OGH 28.09.1989 12 Os 116/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0100297

Dokumentnummer

JJR_19890928_OGH0002_0120OS00116_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at